

Vorlage des Staatsrates.

Gesetz

vom

über

die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungs-
gehilfengesetz unterliegen, während des Krieges.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet der
Staatsrat, wie folgt:

Artikel I.

Die Kaiserliche Verordnung vom 29. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 58, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1.

Für das Dienstverhältnis der dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstnehmer, die am 25. Juli 1914 schon durch einen Monat im Dienste gestanden und während dieses Dienstverhältnisses zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, gelten, sofern sie die Tätigkeit in diesem Dienstverhältnis nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausgeübt haben, folgende besondere Vorschriften.

Sie finden auch auf Dienstnehmer Anwendung, die am 25. Juli 1914 noch nicht durch einen Monat im Dienste gestanden sind, sofern das Dienstverhältnis am Tage der Einrückung schon durch zwei Jahre ununterbrochen bestand.

§ 2.

Während der Dauer der militärischen Dienstleistung des Dienstnehmers kann das Dienstverhältnis weder vom Dienstgeber noch vom

Dienstnehmer durch Kündigung gelöst werden. Diese Vorschrift findet in Ansehung der nicht bereits seit Beginn des Krieges eingerückten Dienstnehmer schon von dem Tage Anwendung, an dem der Dienstnehmer zur militärischen Dienstleistung einberufen oder in Kenntnis gesetzt worden ist, daß er zur persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes herangezogen wird. Geht der Einberufung zur militärischen Dienstleistung eine Affentierung oder Musterung voraus, so gilt das Verbot der Kündigung schon von dem Tage an, an dem der Dienstnehmer affentiert oder gemustert worden ist.

Die Kündigung des Dienstverhältnisses ist auch unwirksam, wenn sie in der Zeit zwischen dem Bekanntwerden einer bevorstehenden Musterung und dem Tag erklärt wird, an dem der Dienstnehmer gemustert wird, es sei denn, daß sie offenbar nicht im Hinblick auf eine bevorstehende Musterung erklärt worden ist.

Der Dienstnehmer kann nicht deshalb vorzeitig entlassen werden, weil er infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste behindert ist (§ 27, Z. 5, HGG).

§ 3.

Dem Dienstnehmer gebührt, wenn nichts anderes vereinbart ist, für die Zeit, während der er infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist, kein Entgelt. Der Anspruch des Dienstnehmers auf das Entgelt gemäß § 8, Absatz 4, HGG, bleibt aber unberührt.

Gebührt vertragsmäßig dem Dienstnehmer nach einer gewissen Dienstzeit ein höheres Entgelt, so ist bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen dieses Anspruches bei Berechnung der Dienstzeit die Zeit der militärischen Dienstleistung einzurechnen.

Das gleiche gilt, wenn dem Dienstnehmer vertragsmäßig gegenüber dem Dienstgeber nach einer gewissen Dienstzeit ein Anspruch auf einen Ruhegenuß zusteht.

§ 4.

War die auf mehr als ein Jahr vereinbarte Dienstzeit bei Beginn der militärischen Dienstleistung des Dienstnehmers noch nicht abgelaufen, so wird die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses um die Zeit verlängert, während der er infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert war.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 13.

3

§ 5.

Für das nach Beendigung der militärischen Dienstzeit fortgesetzte Dienstverhältnis gelten die vorher vereinbarten Kündigungsfristen.

Wird das ohne Zeitbestimmung eingegangene Dienstverhältnis nach Wiederantritt des Dienstes vom Dienstgeber gekündigt, so erlischt es bei Dienstnehmern im Sinne des § 1, Absatz 1, keinesfalls vor Ablauf von drei Monaten, bei Dienstnehmern im Sinne des § 1, Absatz 2, vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Wiederantritt des Dienstes.

Das Kündigungsrecht des Dienstnehmers sowie das Recht beider Teile, aus wichtigen Gründen die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses zu verlangen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 5 a.

Nach Wiederantritt des Dienstes erhöht sich das dem Dienstnehmer gebührende Entgelt gegenüber dem Entgelte, das er bei seiner Einrückung bezog, um

120 Prozent, wenn er vor dem 1. Juli 1915,

100 Prozent, wenn er zwischen dem 1. Juli 1915 und dem 1. Juli 1916,

75 Prozent, wenn er zwischen dem 1. Juli 1916 und dem 1. Juli 1917,

60 Prozent, wenn er zwischen dem 1. Juli 1917 und dem 1. Juli 1918

eingerrückt ist. Herabsetzungen des Entgeltes, die während des Krieges vorgenommen wurden, bleiben für diese Berechnung außer Betracht.

Als Höchstgrenze, welche durch die nach Absatz 1 angeordnete Erhöhung des Entgeltes erreicht werden kann, wird der Betrag von monatlich 1250 K festgesetzt.

Dienstnehmern, denen nach § 3, Absatz 2, der Anspruch auf Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe zusteht, gebühren auch die dieser Gehaltsstufe entsprechenden außerordentlichen Zuwendungen. Die Höchstgrenze des Absatzes 2 findet auf solche Dienstnehmer keine Anwendung. Erreicht hingegen das nach der höheren Gehaltsstufe bemessene Entgelt mit den außerordentlichen Zuwendungen nicht die im Absatz 1 bezeichnete Höhe, so kann der Dienstnehmer dessen Erhöhung bis zu diesem Ausmaße verlangen.

§ 6.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der militärischen Dienstleistung den Dienst wieder anzutreten. Tritt er den Dienst binnen 30 Tagen nicht an, so gilt dies als Austrittserklärung.

§ 7.

Ist der Dienstnehmer nach Beendigung der militärischen Dienstleistung aus einem auf diese Dienstleistung zurückzuführenden Grund ohne sein Verschulden gehindert, den Dienst wieder anzutreten, oder unfähig, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten, so ist Dienstnehmern (im Sinne des § 1, Absatz 1, das im § 5 a festgesetzte erhöhte Entgelt für die Dauer von drei, Dienstnehmern im Sinne des § 1, Absatz 2, für die Dauer von zwei Monaten zu gewähren.

Ist die Verhinderung nicht auf die militärische Dienstleistung zurückzuführen, so bleiben dem Dienstnehmer, ungeachtet der Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 6), die Ansprüche auf Grund des § 8, Absatz 1, HGB. gewahrt.

§ 8.

Bei Vergütung des vertragsmäßigen Entgelts für die Kündigungsfrist (§ 5) oder auf Grund des § 7 kann dem Dienstnehmer an Stelle der vereinbarten Naturalbezüge eine Vergütung in Geld gewährt werden, deren Höhe sich nach den für eine angemessene Lebenshaltung des Dienstnehmers erforderlichen Aufwendungen richtet.

§ 9.

Die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen im Sinne dieses Gesetzes bewirkt nicht die Fortdauer der Versicherungspflicht in Ansehung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

§ 10.

Den Personen, die zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, stehen gleich:

1. Personen, die zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des § 4 des Kriegsdienstleistungsgesetzes herangezogen werden;
2. Geiseln und vom Feind in Gefangenschaft gehaltene Personen des Zivilstandes.

§ 11.

Die militärische Dienstleistung gilt mit dem Ablaufe des Tages als beendet, an dem der Dienstnehmer aus dem aktiven Militärverband ausgeschieden ist. An Stelle dieses Tages tritt bei den in § 10, Z. 1, bezeichneten Personen der Tag, an dem die persönliche Dienstleistung beendet worden ist, bei den in § 10, Z. 2, bezeichneten Personen

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 13.

5

der Tag, an dem sie nach wiedererlangter Freiheit in das Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zurückgekehrt sind.

§ 12.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn der Dienstgeber nach dem 25. Juli 1914 den Betrieb seines Unternehmens gänzlich oder zum größten Teil eingestellt hat, es sei denn, daß eine derartige Verschlechterung der persönlichen Wirtschaftslage des Dienstgebers oder seines Rechtsnachfolgers infolge der kriegerischen Verhältnisse eingetreten ist, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtungen billigerweise nicht zugemutet werden kann.

§ 13.

Inoweit dieses Gesetz nichts Besonderes bestimmt, finden auf das Dienstverhältnis die Vorschriften des Handlungsgehilfengesetzes auch weiterhin Anwendung. Der Dienstnehmer kann jedoch die Gewährung einesurlaubes gemäß § 17 HGG erst nach sechs Monaten seit Wiederantritt des Dienstes verlangen.

Erklärungen und Vereinbarungen, die von den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ungunsten des Dienstnehmers abweichen, sind unwirksam.

Artikel II.

Dienstnehmern, die nicht Angehörige des Deutschösterreichischen Staates sind, bleiben die Vorteile dieses Gesetzes, soweit sie schon in der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 58, enthalten waren, gewahrt. Auf die durch dieses Gesetz den Dienstnehmern gewährten weiterreichenden Begünstigungen haben sie nur soweit Anspruch, als derartige Vorteile nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, auch Angehörigen des Deutschösterreichischen Staates gewährt werden. Bestehen darüber Zweifel, so ist die bindende Erklärung des Staatsamtes für Justiz einzuholen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf alle Dienstverhältnisse Anwendung, deren Lösung nicht durch Einverständnis beider Teile, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder eine gesetzlich zulässige Kündigung, Entlassungs- oder Austrittserklärung, die dem anderen Teile zugekommen ist, noch vor dem im nächsten Absätze bezeichneten Stichtage wirksam

geworden ist. Die Vorschrift des § 2, Absatz 2, findet auf Kündigungen Anwendung, die seit dem 1. April 1916 erklärt worden sind.

Als Stichtag kommt für Dienstnehmer im Sinne des § 1, Absatz 1, der 1. Jänner 1916, für Dienstnehmer im Sinne des § 1, Absatz 2, der 31. Oktober 1918 in Betracht.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz beauftragt.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1919 außer Kraft.